

## **Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck** **zur freiwilligen Förderung von ortsansässigen gemeinnützigen** **Vereinen, Verbänden und Organisationen im Bereich Soziales**

Die Stadt Fürstenfeldbruck unterstützt Vereine, Verbände, Organisationen und Initiativen, die im Gemeindegebiet Fürstenfeldbruck im sozialen und mildtätigen Bereich wirken, durch finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Durch die Bezuschussung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Engagements soll ein Stadtleben gefördert werden, wo ein vielfältiges, stabiles Netzwerk auf die unterschiedlichen sozialen Bedürfnisse der Bürger eingeht und innovative Ideen zum Wohle der Gemeinschaft umgesetzt werden können.

Bestehende und zukünftige Förderverträge mit Einrichtungen sind von diesen Richtlinien nicht betroffen.

### **1. Antragsberechtigte Einrichtungen**

Eine Förderung ist möglich, wenn eine antragstellende Einrichtung

- a) ihren Sitz im Gemeindegebiet Fürstenfeldbruck hat und im Rahmen der zu fördernden Aufgabe überwiegend für Fürstenfeldbrucker Bürger tätig ist;
- b) nach der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt ist oder einer gemeinnützigen Dachorganisation angehört (Vereine und Verbände) oder wenn sie als Initiative dem Gemeinwohl der Stadt dient;
- c) eine angemessene Eigenleistung (z.B. durch Erhebung von Teilnahmebeiträgen oder Ableistung von Ehrenamtsstunden) in die zu fördernde Aufgabe einbringt;
- d) geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweist;
- e) öffentlich zugängliche Maßnahmen durchführt, die einen örtlichen Bezug zum Gemeindegebiet Fürstenfeldbruck haben.

### **2. Fördergrundsätze**

#### **2.1. Förderbereich**

Das Wirkungsfeld des zu fördernden Gegenstands muss zwingend im sozialen Bereich liegen.

Förderbereiche sind:

- Förderung benachteiligter Gruppen, Prävention durch Verbesserung von Lebensverhältnissen
- Prävention durch frühzeitiges Aufgreifen von Schwierigkeiten

- Integration von Einzelnen und Gruppen mit unterschiedlichen Lebensmustern, Förderung von Diversität
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Folgende Handlungsfelder können dabei zum Beispiel unterstützt werden:

- soziale Bildungsarbeit (z.B. in der Nutzung neuer Medien)
- Dienstleistungen im unterstützenden Bereich, Hilfsdienste in der begleitenden Fallarbeit
- Beratungsleistungen
- Geschlechterspezifische Angebote
- Gemeinschaftsfördernde Angebote
- Angebote in der Verbindung Soziales und Nachhaltigkeit

Es können sowohl Kernaufgaben der antragstellenden Einrichtung gefördert werden, als auch Projekte oder einzelne Veranstaltungen.

## **2.2. Förderungsart**

### **2.2.1. Finanzielle Förderung**

Eine finanzielle Förderung kommt für folgende Kostenarten in Frage:

- Personalkosten können ausschließlich in Projekten oder Veranstaltungen als Honorarkosten oder Aufwandsentschädigungen bezuschusst werden.
- Sachkosten werden bei Projekten und Veranstaltungen bezuschusst. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung des Kerngeschäfts erfolgen (z.B. Materialzuschuss für besondere Beratungsthemen mit Alleinstellungsmerkmal,...)
- Investitionsförderungen sind im Rahmen dieser Richtlinien möglich. Einrichtungen können für Anschaffungen oder Erneuerungen über 410€ netto (Schwellenwert für Anlagevermögen) eine Investitionsförderung erhalten.

### **2.2.2. Wert der freien Nutzung**

Förderberechtigten Einrichtungen wird in städtischen Gebäuden nach Verfügbarkeit eine mietfreie Raumnutzung zur Verfügung gestellt. Betriebs- und Nebenkosten sind aus Eigenmitteln der Einrichtung zu bezahlen.

## **2.3. Förderausschluss**

Eine Förderung ist nicht möglich:

- wenn zum gleichen Zweck bereits ein Förderantrag bei der Stadt Fürstenfeldbruck vorliegt bzw. bereits eine andere Förderung durch die Stadt Fürstenfeldbruck bewilligt wurde;

#### **4. Vergabe der Fördermittel**

Die Fördergelder werden in der Reihenfolge der schriftlichen Antragstellung vergeben. Die finanzielle Zuwendung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Zuschussgewährung für alle Einzelfördermaßnahmen liegt im Ermessen der Stadt Fürstenfeldbruck.

Die Entscheidung über die Zuteilung trifft die Verwaltung bis zu einer Förderhöhe von max. 1500€ netto.

Eine höhere Förderung im Einzelfall bedarf einer besonderen Begründung. Die Entscheidung darüber trifft der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport nach Anhörung der Verwaltung und der zuständigen Stadtratsreferenten gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Fördergegenstände können über diese Richtlinien nur einmal bezuschusst werden.

Eine Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Vorschüsse werden grundsätzlich nicht geleistet.

Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung.

Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Förderungen verfallen mit Ablauf des 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres.

Auf die Förderung durch die Stadt Fürstenfeldbruck ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der geförderten Einrichtung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Geschäftskonto der antragstellenden Einrichtung.

Zuschüsse, die nicht bestimmungsgemäß verwendet oder die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, werden in voller Höhe zurück gefordert.

Dies gilt auch für den rückwirkenden Wegfall der Gemeinnützigkeit.

Die Stadtverwaltung hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungs- und Einsichtsrecht in die Unterlagen und Kassenbücher der Organisation.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur freiwilligen Förderung von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im Bereich Soziales treten zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Regelungen zur freiwilligen Förderung im sozialen Bereich sowie Beschlüsse des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport.

Fürstenfeldbruck, den 24.11.2020  
Stadt Fürstenfeldbruck  
gez.

Erich Raff  
Oberbürgermeister

- wenn mit der Förderung Kosten für den laufenden Betrieb bestritten werden sollen (regelmäßige Mitarbeiterkosten, Miete, Mietnebenkosten, Gebühren, Beiträge, etc.);
- wenn mit der Förderung laufender Bauunterhalt oder Bauinvestitionen getätigt werden sollen;
- für Einzelfallhilfen;
- bei schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen
- für Kundgebungen und parteipolitische Aktionen
- touristische Unternehmungen, reine Tanz- und Vergnügungsveranstaltungen

### **3. Verfahren**

#### **3.1. Zuständigkeit**

Die Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens obliegt dem Amt Finanzverwaltung in Zusammenarbeit der Stabsstelle Soziale Angelegenheiten der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck.

#### **3.2. Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen und können ganzjährig für das laufende Haushaltsjahr schriftlich eingereicht werden. Antragsteller kann nur die zuwendungsempfangende Einrichtung sein.

Der Antrag muss enthalten:

- vollständig ausgefülltes Formular „Förderantrag Sozialer Bereich“ und den dazu gehörigen Nachweisen
- Ggf. ergänzendes Maßnahmenkonzept bzw. eine Projektbeschreibung mit Zielsetzung und Zeitplan
- Bei Anträgen auf Investitionszuschuss den Haushalts-/Wirtschaftsplan
- Finanzierungs- und Kostenplan

Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter der Organisation unterzeichnet sein. Die Stadt Fürstenfeldbruck behält sich vor, vom Antragsteller weitere Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Dem Antragsteller wird die Entscheidung über seinen Antrag schriftlich mitgeteilt.

#### **3.3. Nachweispflicht**

Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, kann keine Auszahlung stattfinden. Nachträgliche Mehraufwendungen werden nicht bezuschusst.

Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden.

Die Förderung der Stadt Fürstenfeldbruck ist stets eine nachrangige Leistung. Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem städtischen Zuschuss zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht gegenüber der Stadt.